**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 42 (1966-1967)

**Heft:** 10

**Artikel:** Die Strafrechtspflege bei den neapolitanischen Schweizerregimentern

**Autor:** Dellers, Emil

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-706005

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 28.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

im Hinblick auf die umfassende Landesverteidigung. Die Tatsache, daß die die Offiziere erst nach Erreichung des 55. Altersjahres aus der Wehrpflicht entlassen werden, hat sich nachteilig auf die Rekrutierung der Kader des Zivilschutzes ausgewirkt, und man wird versuchen müssen, hier eine bessere Lösung zu finden.
Unsere Armee hat ein wesentlich neues Gesicht erhalten, indem auch Feuerkraft und Beweglichkeit dank der Einführung neuer Waffen und Geräte, nicht zuletzt durch das Sturmgewehr, verstärkt werden konnten. Durch die Bildung von drei mechanisierten Divisionen und eine fortschreitende, unseren Möglichkeiten angepaßten Motorisierung, hat die Gesamtheit der Kampfverbände wesentlich an Schlagkraft gewonnen. Gegenwärtig vollzieht sich die Zuweisung des eigenen Panzers 61 und der Schützenpanzerwagen an unsere schnellen Divisionen. Die Rüstungsprogramme 1961 und 1965, wie auch eine Reihe spezifizierter Beschaffungsvorlagen, haben der Armee gegeben, was sie dringend brauchte, womit auch eine Erhöhung der Kampfkraft eingeleitet wurde. Gegenwärtig sind auch moderne Flab-Lenkwaffen in Beschaffung, für welche die Einrichtung der Abschußrampen in Arbeit ist. Die Aufstellung von leichten Fliegerstaffeln erhöht zudem die Möglichkeiten auf dem Gebiete der Verbindung, der Führung und der Lufttransporte besonderer Art. Bewilligt wurden die Kredite für ein Luftraumüberwachungs- und Führungssystem für den Einsatz von Fliegern und Flab, um damit auch die wichtigste Voraussetzung für die Warnung von Armee und Zivilbevölkerung zu schaffen. Die Verstärkung der Infrastruktur unserer Landesverteidigung wird mit einer Reihe von Bauprogrammen angestrebt, die zum großen Teil bereits verwirklicht werden konnten oder kurz vor dem Abschluß stehen. Das leidige Problem des Erwerbs von Schieß- und Uebungsplätzen für die Truppe konnte teilweise gelöst werden, um dann mit dem Bau der notwendigen Einrichtungen der realistischen militärischen Ausbildungen neue Möglichkeiten zu eröffnen.
Im letzten Jahr hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Konzeption seiner militärischen Landesverteidigung in einer Botschaft dargelegt, die in den Beratungen bei den Räten allgemein auf Zustimmung stieß, was als ein weiterer Schritt auf dem Wege zur umfassenden Landesverteidigung gewertet werden darf. Die erwähnte Konzeption hat auch in der Oeffentlichkeit eine gute Aufnahme gefunden.
Die große Landesverteidigungsübung, die Anfang Januar dieses Jahres unter der Leitung des Generalstabschefs, Oberstkorpskommandant Paul Gygli, in der Kaserne Bern durchgeführt wurde, galt unter Berücksichtigung der militärischen, zivilen, wirtschaftlichen, geistigen und psychologischen Faktoren einer Lage, in der neben der Arme der Widerstandskraft und dem Widerstandswillen der Gesamtbevölkerung entscheidende Bedeutung zukam. Es kam nicht von ungefähr, daß an der Uebung auch der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, Walter König, mit seinen engsten Mitarbeitern beteiligt war. Die Uebung wurde mit der Besprechung der Ergebnisse in Anwesenheit des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartementes, Bundesrat Nello Celio, sowie weiterer Mitglieder des Bundesrates beschlossen. Damit wurde das Jahr 1967 eingeleitet, das der Militärpolitik im Zeichen der umfassenden Landesverteidigung neue Akzente setzt. Tolk

# Die Strafrechtspflege bei den neapolitanischen Schweizerregimentern

Von Emil Dellers, Lyss

Die Zeit der Regierung Ferdinands II., König beider Sizilien (1830—1859), oder wenigstens die beiden ersten Jahrzehnte derselben, bilden die bedeutsamste Epoche, gleichsam die Blütezeit der Schweizer Regimenter in neapolitanischen Diensten. Unter diesem auf die Pflege und Schulung der Wehrkräfte seines Landes bedachten Herrschers legten sie die zahlreichsten Proben militärischer Tüchtigkeit und unübertrefflichen Mutes vor dem Feinde ab. Ihre soldatischen Tugenden verdankten sie der von Anbeginn an gehandhabten Mannszucht, musterhafter Pflichterfüllung im großen wie im kleinen, unter Beobachtung unbedingten Gehorsams und peinlichster Ordnung sowohl im Felde als in der Garnison. Strengste Strafbestimmungen wirkten jeglicher Uebertretung der zahlreichen Verordnungen und Vorschriften entgegen und ahndeten alle Vergehen und Verbrechen.
Der bei den Schweizertruppen in Frankreich im Jahre 1817 eingeführte und bis zu ihrer Entlassung nach der Juli-Revolution (1830) befolgte «Entwurf eines Strafgesetzbuches» bildete auch die Grundlage für die Rechtspflege der neapolitanischen Schweizerregimenter. Sie war von der Landesjustiz des Königreiches so völlig unabhängig, daß ein vom Hauptmann-Großrichter als Präsidenten des Kriegsgerichts eines Schweizerregiments gesprochenes Urteil nur von dem aus dem Obersten, den Oberoffizieren und den Hauptleuten bestehenden Obergerichts bestätigt, gemildert oder in Begnadigung umgewandelt werden konnte. Eine Verschärfung des Urteils war ausgeschlossen. Bei Todesurteilen, die vom schweizerischen Kriegsgericht ausgesprochen wurden, hatte selbst der Monarch kein Begnadigungsrecht. Disziplinargericht und Kriegsgericht bildeten zusammen die Organe der Militärjustiz. Murren, Schimpfreden, Ungehorsam gegen Vorgesetzte, Mißachtung verhängter Strafen, Trunkenheit, Zänkerei, Abwesenheit beim Appell, bei Uebungen, Musterungen und Inspektionen, Trägheit und Nachlässigkeit jeder Art, Unreinlichkeit, Mangel an Anstand und Respekt vor der Uniform, Verkauf oder Verpfändung empfangener Effekten, kurz jede Widerhandlung gegen königliche Ordonnanzen, Disziplinarvorschriften und kriegsministerielle Reglemente wurden als Disziplinarfehler angesehen. Geringere Strafen wurden beim Bataillonsrapport bestimmt, schwerere gemäß den Kompetenzen des Bataillonschefs entweder beim Rapport oder in ernsteren Fällen durch das Disziplinargericht unter dem Vorsitz des Hauptmann-Großrichters festgesetzt; dieses Gericht konnte aber nur im Auftrag des Regimentskommandanten zusammentreten und sein Beschluß unterlag der Bestätigung des Bataillons- resp. Regimentschefs. In ganz geringfügigen Fällen wurde die Strafe vom unmittelbaren Vorgesetzten des Fehlbaren, also selbst vom Korporal, verhängt, mußte aber auf dem Rapport erscheinen. Die leichteste Strafe war der Stuben- oder Quartierarrest auf einen Tag oder länger. Leichtere Strafen waren Extraarbeitsdienst, Extradienst außer der Reihe (z. B. Postenstehen), Polizeisaal, Strafexerzieren mit ordonnanzmäßig bepacktem Tornister, beide Strafen zusammen z. B. für Nichtanhalten einer nächtlichen Runde bis auf 30, für eine schlafend angetroffene Schildwache bis auf 60 Tage, ferner einfache Haft.
Der Regimentschef hatte die Befugnis, mit Haft bis zu drei Monaten zu strafen, wovon die Hälfte von 5 zu 5 Tagen, mit Wasser und Brot verbunden werden konnte. Er war ermächtigt, Unteroffiziere vom Dienst zu suspendieren, abzusetzen, zu entlassen und zu degradieren. Eine schwere Ehrenstrafe war der Säbelentzug auf bestimmte Dauer. Alle Körperstrafen und die Ausstoßung aus dem Regiment durften nur vom Disziplinargericht verhängt werden.
Das Verhängen von Körperstrafen war damals in allen Heeren üblich und wurde ganz besonders in Großbritannien gehandhabt. Bei den Schweizerregimentern wurden Körperstrafen namentlich verhängt, wenn ander Strafmittel ihren Zweck verfehlten. Den Uebergang zur eigentlichen Körperstrafe bildete die «Eisenstrafe», das heißt das Kurz- oder Krummschließen, das z. B. bei Verweigerung des Gehorsams zur Anwendung kam. Als Prügelstrafe diente die Savatte (Sandale), im Kompaniezimmer in Gegenwart der dienstfreien Mannschaft in der Weise erteilt, daß die zuerkannte Anzahl von Streichen mittels des Absatzes der Sandale aufs Gesäß des strafbaren Soldaten erteilt ward. Noch schärfer waren die Stockstreiche mit fingerdicker Haselrute. Zur Vollziehung dieser Strafe wurden vom Adjutant-Unteroffizier der Wache Korporale der Kompanie, welcher der Strafbare angehörte, kommandiert, und die Rekruten hatten ihr zu

warnendem Beispiel beizuwohnen; er hatte sich in dünnem Arbeitsbeinkleide vor der Wachtparade auf die für die Prozedur bestimmte Bank zu legen, an der ihm Arme und Beine festgeschnallt wurden. Das geringste Strafmaß betrug 25, bei Verschärfung 50, ja selbst 100 oder noch mehr Stockstreiche, die aber nicht unmittelbar nacheinander erteilt wurden. Während zum ersten Mal also Gezüchtigte vor Schmerz wimmerten, nahmen daran gewöhnte Sünder selbst 50 Streiche ohne Augenzwinkern mit der größten Ruhe entgegen, indem sie während des Verfahrens Mütze oder Taschentuch zwischen die Zähne klemmten oder gar ihren Tabak kauten. Stockstreiche waren unter allen Umständen die mildeste Strafe für den Verkauf militärischer Effekten irgendwelcher Art. Die schwerste Körperstrafe war das durch Urteil des Kriegsgerichts verhängte und noch im Jahre 1859 vollzogene Spießrutenlaufen. Mit entblößtem Oberkörper hatte der Verurteilte zwischen zwei Reihen Soldaten auf- und abzugehen, die seinen Rücken beim Durchschreiten mit Ruten strichen. Schimpfliche Ausstoßung aus dem Regiment, gewöhnlich in Verbindung mit Spießrutenlaufen oder Stockhieben, traf unverbesserliche Leute als letztes Disziplinarmittel.

Alle als Vergehen oder gar als Verbrechen bezeichnete Handlungen des Strafgesetzbuches wurden durch das Kriegsgericht geahndet, so also: hartnäckige Verweigerung des Gehorsams, Drohungen und Tätlichkeiten gegenüber Vorgesetzten, Unruhestiftung und Aufruhr, Verletzung der Parole, Fahnenflucht, Verrat, Spionage, Unterschlagung, Betrug, Meineid, Gotteslästerung, Entweihung des Kultus und seiner Objekte, Diebstahl, Totschlag, Mord, Schändung und jegliches Verstoßen gegen die persönliche Sicherheit.

Die volle Strenge des Strafgesetzbuches hatte der Soldat in neapolitanischen Diensten täglich vor Augen, denn der Auszug der schärfsten Strafbestimmungen war nicht nur in seinem Dienstbüchlein zu lesen, sondern auch in allen Quartierräumen angeschlagen. Nach diesem Strafreglement wurde die Todesstrafe verhängt für Ausreißen zum Feind, Ausreißen vor dem Feind, Ausreißen ins Ausland und Dienstleistung dortselbst, Ausreißen nach Begnadigung, Ausreißen mit der Feuerwaffe oder der eines Kameraden, Rädelsführer beim Ausreißen, Ausreißen von der Wache oder einem Detachement, Begünstigung des Ausreißens in Kriegszeiten, Tätlichkeit gegen einen Offizier. Angriff auf eine Schildwache, Patrouille oder dergleichen in Kriegszeiten, Revolte oder Meuterei in Kriegszeiten, Dienstverweigerung bei Alarm, Verrat bei Alarm, Diebstahl mit erschwerenden Umständen, Mord, Giftmischerei, Falschmünzerei, Fälschung, Falsches Zeugnis, Schändung mit tödlichem Ausgang, Entweihung kirchlicher Objekte. Der Versuch zum Verbrechen wurde wie das Verbrechen selbst bestraft. Für einfaches Ausreißen wurde der Erwischte mit 6–10 Jahren öffentlicher Strafarbeit bedacht. Für Ausreißen mit erschwerenden Umständen gab es 6–10 Jahre Kugelschleppen. Begünstigung des Ausreißens in Friedenszeiten: 2–10 Jahre öffentliche Arbeiten. Die Galeerenstrafe wurde verhängt bei Bedrohung eines Offiziers, Tätlichkeit gegen einen wachhabenden Unteroffizier, Angriff gegen Schildwache usw. in Friedenszeiten, einfache Schändung.

Erschütternd, auf Lebenszeit unvergeßlich, blieb jedem Augenzeugen die Szene, die folgte, sobald das Urteil des unter freiem Himmel tagenden Kriegsgerichts, in Anwesenheit des gesamten im Viereck aufgestellten Regiments gefällt, auf Galeere lautete und vom gleichzeitig versammelten Obergericht sofort danach bestätigt wurde, die zuweilen lebenslängliche Strafe für schwere Verbrechen. Vor den Augen seines Regiments wurde der Verurteilte zum Zweck der Degradierung und Ausstoßung seiner Waffen und aller militärischer Abzeichen entledigt und sogleich mit blutrotem (oder gelbem) Sträflingsanzug (Jacke, Hosen und rundes Käppchen) bekleidet; dann erschien der unglückliche rote Galeot, in den Ketten rasselnd, eine für den erbärmlichsten Karrengaul zu rauh befundene Decke, sein künftiges Lager, unter dem Arm tragend, wieder im Carré. Unter den schauerlichen Klängen des Galeotenmarsches schritt oder schwankte er im Innern des Carrés an allen Fronten langsam vorüber, vom Profossen begleitet, während die Mannschaft das Gewehr geschultert trug. Nach Vollendung des Ganges ward er der neapolitanischen Gendarmerie ausgeliefert und von ihr nach einer der Galeeren, in die Darsena, nach Portici, Castellamare oder nach der Strafinsel Nisida gebracht, um seine Leidenszeit anzutreten, aller Rechte seines Regiments, auch seines Namens und seiner Stellung, als roter Galeot auch jeder Hoffnung auf freie Bewegung beraubt; er war tot für die Truppe. Rote gewöhnliche Galeoten waren mit Ketten versehen, die aus 3–4 Ringen bestanden und vom Knöchel des einen oder anderen Fußes bis zum Gürtel reichten, wo sie mittelst eines starken Lederriemens angeschnallt waren; schwere Verbrecher erhielten eine längere Kette mit etwa 10–12 Ringen, die vom Gürtel aufwärts frei waren und auf der Schulter mitgetragen werden mußten; zuweilen wurden zwei rote Galeerensträflinge durch eine nur 2–3 Ringe enthaltende Kette mittels Fußringen zusammengeschlossen. Ihr trauriger Aufenthalt war der Kerker; Soldaten mit geladenen Gewehren bewachten sie bei den Zwangsarbeiten. Die gelbe Galeere war eine mildere Strafe, ohne Ketten, und gestattete größere Freiheit. Gelbe Galeoten wurden z. B. regelmäßig als Krankenwärter in den Spitälern verwendet.

Wurde ein Regimentsangehöriger aus der Truppe ausgestoßen, so hatte er nach dem Spießrutenlaufen unter den Klängen eines besonderen Marsches den nämlichen Gang im Carré anzutreten, um dann am Tore des Quartiers der Gendarmerie überliefert, nach der Grenze des Königreiches und von da etappenweise unter wechselnder Bedeckung bis an die Schweizergrenze eskortiert zu werden, mit dem die Ausstoßung begründenden, berüchtigten «gelben Abschied» versehen.

Beim Verlesen des Todesurteiles sprach der Hauptmann-Großrichter, indem er die zerbrochenen Stückes seines Stabes dem armen Sünder vor die Füße warf, die Worte aus: «So gewiß ich diesen Stab zerbreche, müßt Ihr sterben!» Das Urteil wurde sofort vollstreckt. Angesichts des mit geschultertem Gewehr dastehenden Regiments kniete der Verurteilte mit verbundenen Augen, sofern er dies nicht ausgeschlagen, vor dem Exekutionspeloton nieder, das auf das dritte lautlos gegebene Zeichen feuerte, und eine Reservemannschaft stand bereit zum Gnadenschuß, falls die erste Salve den Delinquenten nicht zum Tode gebracht hatte. Das Todesurteil konnte durch schimpfliches Erschießen des Sünders durch den Rücken verschärft werden. Nach der Hinrichtung defilierte das ganze Regiment mit Trommeln und Musik vor der Leiche, das gräßliche Schauspiel war beendet, die Mannschaft kehrte zum gewohnten Dienst zurück. War auch angesichts all dieser harten Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches der Dienst in Neapel eine Schule strengster Zucht, so hatte doch der pflichtbewußte und gewissenhafte Soldat diese Härten nicht zu fürchten. Wenn auch diese Strafmaßnahmen uns heute barbarisch und grausam vorkommen, so sicherte immerhin zur damaligen Zeit, mit andern Anschauungen über Disziplin, die Mannszucht dem König beider Sizilien in seinen Schweizerregimentern den Besitz der weitaus zuverlässigsten Truppen seines Reiches.

## Schweizerische Armee

### Die Ausdehnung der außerdienstlichen Schießpflicht auf das 42. Altersjahr

Als mit dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 1960 über die Aenderung der Militärorganisation die Heeresklassen neu festgesetzt wurden (Auszug vom 20. bis 32. Altersjahr, Landwehr vom 33. bis 42. Altersjahr und Landsturm vom 43. bis 50. Altersjahr), wurde auch die in Artikel 124 des Gesetzes enthaltene Regelung der außerdienstlichen Schießpflicht den neuen Verhältnissen angepaßt, indem einerseits die Einführung des Sturmgewehrs als persönliche Waffe im Gesetzestext verankert und anderseits die Schießpflicht um zwei Jahre, das heißt bis zum zurückgelegten 42. Altersjahr, ausgedehnt wurde. Damit kehrte die revidierte Militärorganisation für die Schießpflicht zu der Regelung zurück, die von 1907 bis 1949 gegolten hatte: es sollten wiederum die beiden Heeresklassen des Auszugs und der Landwehr vollumfänglich dieser außerdienstlichen Pflicht unterstehen.

Mit den bundesrätlichen Uebergangsbestimmungen für die Einführung dieser